### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2003 Nr. 29 Veröffentlichungsdatum: 17.06.2003

Seite: 312

# Gesetz zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen

1112

#### **Gesetz**

## zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen

Vom 17. Juni 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Gesetz**

zur Regelung der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen

§ 1

- (1) Die Wahlperiode der aus Anlass der allgemeinen Neuwahlen im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen endet, abweichend von § 36 Abs. 1, § 42 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 27 Abs. 1 der Kreisordnung, am 20. Oktober 2009.
- (2) Die Amtszeit der zugleich mit der allgemeinen Neuwahl der kommunalen Vertretungen im Jahr 2004 gewählten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bzw. Landräte und Landrätinnen endet im Jahr 2009, abweichend von § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 44 Abs. 1 der Kreisordnung, frühestens mit dem Ablauf der Wahlperiode der im Jahr 2004 gewählten kommunalen Vertretungen. Dies gilt auch für die bis zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen im Jahr 2004 gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 44 Abs. 2 der Kreis-

ordnung gewählten Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bzw. Landräte und Landrätinnen. § 195 Abs. 2 und 10 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 2003

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

GV. NRW. 2003 S. 312